



III - Finanzservice

II - Stadtentwässerung

III - Kommunale Abgaben

III. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.01.2012	Vorberatung
Stadtrat	Ö	31.01.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die III. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung für 2012 (Anlage 2) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung der lt. Gebührenbedarfsberechnung ermittelten und in der III. Änderungssatzung festgelegten Gebühren wird für das Haushaltsjahr 2012 eine volle Ausgabendeckung für die kostenrechnende Einrichtung Stadtentwässerung erreicht. Darüber hinaus werden eine angemessene Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 145.000 € und durch den Ansatz von Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert Liquiditätsüberschüsse in Höhe von rd. 408.272 € zur Finanzierung investiver Maßnahmen zugunsten des Gesamthaushaltes erwirtschaftet.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

1. Ergebnisse der Vorjahre und Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenausgleich

Wie in den Vorjahren bereits an dieser Stelle ausgeführt, ist es aufgrund der Verzögerungen bzgl. Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen nur schwer möglich, die tatsächlichen Ergebnisse des Gebührenhaushalts Abwasserbeseitigung für die Jahre 2007 bis 2011 zu prognostizieren.

In groben Ergebnisprognosen haben sich folgende Gebührenüberschüsse zum Jahresende 2011 ergeben:

KKA/Gruben	ca. 8.000 €
Schmutzwasser	ca. 200.000 €
Niederschlagswasser	ca. 400.000 €

Der sehr hohe Überschuss bei den Niederschlagswassergebühren ergibt sich daraus, dass in den Jahren 2010 und 2011 sehr viele Nachveranlagungen in Fällen, bei denen zur Umstellung noch Unklarheit über die tatsächlichen abflusswirksamen Flächen bestand, erfolgten.

Nachrichtlich sei hier mitgeteilt, dass für die Bundes-, Land- und Kreisstraßen die Straßenentwässerungsgebühr vom Land und Kreis erstmals und dann rückwirkend seit 2007 erhoben werden konnte.

Dieser erhebliche Zeitverzug ist begründet durch die sehr aufwendige Ermittlung der relevanten Straßenflächen und die längeren Verhandlungen mit dem Landesbetrieb Straßen und der Kreisverwaltung. Zum einen konnten diese Flächen vor 2007 nie veranlagt werden, aufgrund entgegenstehender Rechtsprechung bzw. bestehender Verwaltungsvereinbarungen, zum anderen habe diese Gebührenschuldner beansprucht, dass die Veranlagung separat nach Straßen, sowie nach einzelnen Straßenabschnitten zu erfolgen. Zudem mussten frühere Baukostenbeteiligungen dieser Straßenbaulastträger an städtischen Kanalsanierungen in einigen Land- oder Kreisstraßen gegen gerechnet werden.

Positiver Abschluss dieser Nachveranlagung 2007 bis 2011 war, dass der städtische Straßenentwässerungsanteil, über den die Flächen bis dahin vorläufig abgerechnet wurden, sich verringert und somit der städtische Haushalt um insgesamt 508.743 € entlastet werden konnte.

Diese Überschüsse wurden in der Abwassergebührenkalkulation 2012 zur Hälfte bei der Position „Auflösung Sonderposten zum Gebührenaussgleich“ berücksichtigt.

2. Gebührenbedarfsberechnung 2012

Die Gebührenbedarfsberechnung 2012 entspricht in ihrer Verteilungsmethodik im Wesentlichen der Gebührenbedarfsberechnung des Vorjahres einschl. der im Rahmen der II. Änderungssatzung eingeführten Unterteilung des Kostenträgers „KKA/Grube“ in „biologische KKA“ und „abflusslose Gruben“.

Wie bereits zur Ratssitzung am 12.07.2012 von der Verwaltung vorgelegt, werden auch in der hier vorgelegten Gebührenkalkulation 2012 die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt. Zur Begründung Auszüge aus der Vorlage zur Ratssitzung am 12.07.2011:

„Exkurs: Ansatz kalkulatorischer Kosten statt bilanzieller Aufwendungen in der Gebührenkalkulation

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung müssen in der Haushaltsplanung und der Jahresrechnung die linearen Abschreibungen auf Basis der AHK angesetzt werden. Zudem sind Sonderposten aus Zuwendungen und Anschlussbeiträgen analog zu den Abschreibungen ertragswirksam aufzulösen. Diese Regelungen sind nachvollziehbar (und entsprechen den handelsrechtlichen Gepflogenheiten), wenn man bedenkt, dass der Jahresabschluss als Ergebnis der externen Rechnungslegung den tatsächlichen Vermögens- und Schuldenstand sowie die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge darstellen soll. Insbesondere gilt hier das Niederstwertprinzip, nachdem insbesondere ein zu hoher Ansatz und damit ein „Verfälschen“ der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation vermieden werden soll. Entsprechend sind im Rechnungswesen (Bilanz und Ergebnisrechnung) auch nur die tatsächlich zu zahlenden Zinsen anzusetzen.

Eine Gebührenkalkulation als Instrument des internen Rechnungswesens verfolgt aber grundsätzlich andere Ziele. Hier sollen die erforderlichen Erlöse ermittelt werden, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Daher ist es – vor allem auch in der freien Wirtschaft – üblich, Abschreibungen und Zinsen kalkulatorisch zu ermitteln und einen unternehmerischen Gewinn einzurechnen. Letzteres ist im Bereich öffentlicher Gebühren nicht erlaubt, aber der Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen nach dem WBZ und kalkulatorischer Zinsen auf den Restbuchwert ist durch die Gebührensenate der Verwaltungsgerichte explizit zugelassen.

Der Sinn des Ansatzes kalkulatorischer Abschreibungen auf den WBZ lässt sich relativ einfach an einem Beispiel erläutern, wenn man bedenkt, dass der Ansatz der Abschreibungen in einer Kalkulation grundsätzlich dazu dient, die Liquidität dafür zu erzielen, dass entweder die für eine investive Maßnahme aufgenommenen Kredite getilgt oder am Ende der Nutzungsdauer ohne Kreditaufnahme Ersatz beschafft werden kann:

Annahme: im Jahr 1950 wurde ein Kanal mit AHK in Höhe von 100.000 € (195.583 DM) gebaut. Hieraus ergäben sich bei einer gedachten Nutzungsdauer von 60 Jahren und dem Ansatz der Abschreibungen nach AHK nach der gesamten Nutzungsdauer (also im Jahr 2010) eine kumulierte Liquidität von ebenfalls 100.000 €, ggf. zuzüglich Zinsen.

Jetzt muss dieser Kanal im Jahr 2011 neu gebaut werden. Aufgrund der Preissteigerungen kostet er aber jetzt 381.000 € (Preisindex 1950: 31,3; 2011: 119,4; Basis 2005=100). Da rein theoretisch aber nur 100.000 € eingenommen worden wären, müsste man nun 281.000 €, also fast das 3-fache, oben drauf legen, um Ersatz für den Kanal zu bekommen.

Allerdings ist es – weder in der Wirtschaft, noch im öffentlichen Dienst – üblich, die über den Ansatz der Abschreibungen erhaltene Liquidität Jahr für Jahr anzusparen, sondern es ist in der Regel so, dass die gesamte Abschreibung eines Jahres für neue Investitionen ausgegeben wird. Aber auch in diesem Fall wird rein rechnerisch bei Ansatz der Abschreibungen nach AHK nicht genug Liquidität eingenommen um die (rein rechnerisch erforderlichen) Ersatzinvestitionen zu tätigen, zumal hier noch mögliche Zinseinnahmen entfallen würden.

Somit ist aus rein kostenrechnerischer Sicht der Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen nach WBZ zu empfehlen.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Ansatz der ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten aus Zuwendungen und Anschlussbeiträgen. Nehmen wir an, die Hälfte der Baukosten in dem o.g. Beispiel wäre durch Kanalanschlussbeiträge finanziert worden. Wenn man in der Kalkulation die Auflösung der Anschlussbeiträge ertragswirksam auflöst, hätte man über die Nutzungsdauer des Kanals sogar nur 50.000 € zzgl. ggf. Zinsen eingenommen. Die Neubaukosten im Jahr 2011 bleiben aber bei 381.000 € und die erneute Erhebung von Beiträgen für Sanierung von Kanälen ist nicht möglich.

[...]

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hatte für die Abwassergebühren empfohlen, die gebührenrechtlichen Möglichkeiten des Ansatzes kalkulatorischer Kosten auszuschöpfen und

- + die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten zu kalkulieren (bisher nach Anschaffungs- und Herstellungskosten),*
- + auf den gebührenmindernden Ansatz der Auflösung der Sonderposten (SoPo) aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuweisungen des Landes zu verzichten und*
- + eine durchschnittliche Verzinsung auf den Restbuchwert des Anlagevermögens (abzgl. des Restwertes der Zuwendungen und Beiträge) mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5%, anstatt der Ist-Zinsen und einer Eigenkapitalverzinsung, anzusetzen.*

Siehe hierzu TOP 1.5.13 der Ratssitzung vom 23.06.2009, bzw. die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.04.2009, in der ausführlich über den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt zur überörtlichen Prüfung der Stadt Wipperfürth von August bis September 2008 beraten wurde.

[...]

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, bei der Gebührenbedarfsberechnung für 2012 auf den Ansatz der Abschreibungen nach WBZ umzustellen, es zunächst aber bei dem gebührenmindernden Ansatz der Auflösungen der Zuwendungen und der Kanalanschlussbeiträge zu belassen. Mittelfristiges Ziel muss aber sein, auf den Ansatz der Auflösungen der Zuwendungen und

Beiträge in der Kalkulation zu verzichten.“

Unter diesen Voraussetzungen müssen nach der beigefügten Gebührenkalkulation folgende Gebühren für 2012 erhoben werden:

	Gebühren- sätze 2012	Gebühren- sätze 2011	Veränderung	
Kanal (je m ³ Frischwasser)				
Teilanschluss Schmutzwasser	3,38 €/m ³	3,24 €/m ³	+ 0,14 €	+ 4,3 %
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,75 €/m ²	0,82 €/m ²	- 0,07 €	- 8,5 %
Verbandsmitglieder (Schmutzwasser)	1,86 €/m ³	1,76 €/m ³	+ 0,10 €	+ 5,7 %
Verbandsmitglieder (Niederschlagsw.)	0,62 €/m ²	0,67 €/m ²	- 0,04 €	- 6,0 %
Straßenentwässerungsanteil	1,08 €/m ²	1,13 €/m ²	- 0,05 €	- 4,4 %
Benutzungsgebühr biologische Klein- kläranlagen	1,72 €/m ³	1,70 €/m ³	+ 0,02 €	+ 1,2 %
Benutzungsgebühr abflusslose Gruben	2,35 €/m ³	2,02 €/m ³	+ 0,33 €	+ 16,3 %
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflussl. Gruben < 5 m ³ (je Ausfuhr)	88,23 €	88,23 €	unverändert	
Ausfuhrgebühr abflusslose Gruben > 5 m ³ (je m ³ Ausfuhrmenge)	10,12 €	10,12 €	unverändert	

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2012 entwickelt sich lt. nachfolgender Tabelle:

	Kalkulation 2012	Kalkulation 2011*)	Veränderung	
Gebührenbedarf	4.102.806	4.148.989	- 46.183 €	- 1,1 %
dabei:				
für KKA / Gruben (inkl. Ausfuhr)	248.713 €	266.943 €	- -18.230 €	- 6,8 %
für Schmutzwasser	3.003.919 €	2.986.194 €	+ 17.725 €	+ 0,6 %
für Niederschlagswasser	850.174 €	958.851 €	- 108.677 €	-11,3 %
Straßenentwässerungsanteil	548.597 €	587.273 €	- 38.676 €	- 6,6 %

*) wie in der Ratssitzung am 12.07.2011 von der Verwaltung vorgelegt, aber nicht vom Rat beschlossen.

2.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Eine Gegenüberstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge in 2012 und 2011 ist als Anlage 3 beigefügt. Hierbei wurden für 2011 die in der am 12.07.2011 dem Rat vorgelegten Kalkulation verwendeten Ansätze herangezogen. Die wesentlichen Abweichungen (> 10.000 €) sind farblich unterlegt.

Bei den Abschreibungen wurden die kalkulatorischen Werte nach Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt (ausführliche Erläuterung s. oben). Der Ansatz der Auflösung des Sonderpostens zum Gebührenaussgleich wurde im Rahmen der Kalkulationserstellung berechnet (s. Erl. oben). Ansonsten entsprechen die Kosten- und Erlös-Ansätze den im Haushaltsplan dargestellten Aufwendungen und Erträgen.

2.2. Entwicklung des Gebührenmaßstabes

Die Gebührenmaßstäbe, d.h. für Kanal Schmutzwasser und KKA/Gruben der Frischwasserverbrauch in m³ und für Kanal Niederschlagswasser die abflusswirksame Fläche in m², entwickeln sich gem. der aktuellen Fortschreibung (Stand 07.11.2011) des Steueramtes wie folgt:

	2012 Plan	2011 Plan	Differenz 2011/2010	
KKA/Grube	113.692 m ³	118.347 m ³	-4.655 m ³	- 3,9 %
Kanal Schmutzwasser	917.106 m ³	909.836 m ³	+ 7.270 m ³	+ 0,8 %
Kanal Niederschlagswasser	1.137.489 m ²	1.143.193 m ²	- 5.704 m ²	- 0,5 %
Straßenentwässerung	507.432 m ²	507.432 m ²	+/- 0 m ²	+/- 0 %

Entgegen des langjährigen Trends, steigt der Wasserverbrauch geringfügig. Bei den abflusswirksamen Flächen gibt es nur geringfügige Anpassungen. Deutlich ist der Rückgang der Verbrauchszahlen bei Gruben und Kleinkläranlagen, wobei gerade bei den abflusslosen Gruben ein Rückgang um fast 40% zu beobachten ist. Dadurch wird der sehr hohe Gebührensprung verursacht.

2.3. Entwicklung der Verteilungsschlüssel

Die Verteilungsschlüssel verändern sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht, es sei denn, sie ergeben sich rechnerisch aus der Kalkulation selbst, weil sie auf Aufwands- oder Ertragsverteilungen oder auf den Verteilungsmaßstäben beruhen. Eine Übersicht über einige veränderliche Schlüssel ist in Anlage 2 beigefügt, die übrigen Schlüssel sind aus der Kalkulation zu entnehmen.

2.4. Auswirkungen auf den Durchschnittshaushalt und auf die Bewirtschaftungskosten im städtischen Haushalt und auf den vom allgemeinen Haushalt zu leistenden Straßenentwässerungsanteil

Die Gebührensteigerung führt bei einem durchschnittlichen Privathaushalt (4 Personen, Wasserverbrauch 144 m³, abflusswirksame Fläche 100 m²) zu Mehrkosten gegenüber 2011 in Höhe von 13,16 €

Die Bewirtschaftungskosten für die städtischen Gebäude steigen um ca. 1.680 € beim Schmutzwasser (11.980 m³) und sinken um rd. 4.600 € beim Niederschlagswasser (65.650 m²) somit ergibt sich für die Stadt insgesamt eine Einsparung von knapp 3.000 €

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln (Produktbereich 1.12) aufzubringende Kostenanteil für die Niederschlagsentwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungsanteil) sinkt um 31.712 € auf nunmehr 449.825 €. Die Differenz zum Bedarf Straßenentwässerung von 548.597 € ist durch die anderen Straßenbaulastträger aufzubringen.

Anlagen:

1. Entwurf der III. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
2. Gebührenkalkulation 2012 mit
 - 2.1. Gebührenbedarfsberechnung
 - 2.2. Ermittlung der Gebührensätze
 - 2.3. Ermittlung der Mengen- und Verteilungsschlüssel
3. Entwicklung der Kosten und Erträge 2011 – 2012
4. Gebührenentwicklung 2007 - 2012